|  |
| --- |
| **Vertrag für Wartung und Inspektion**[x] [[1]](#footnote-1) für eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung[ ] [[2]](#footnote-2) für eine Bestandsanlage [ ] [[3]](#footnote-3) für [●]zwischen derGemeinde Neukirchen im Erzgebirge, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgebirge- nachfolgend **„Auftraggeber“** oder **„AG“** genannt - Auftragsnummer des Auftraggebers: [●]und[●]- nachfolgend **„Auftragnehmer“** oder **„AN“** genannt -(beide zusammen **„Vertragsparteien“** sowie einzeln **Vertragspartei“** genannt)Auftragsnummer des Auftragnehmers: [●]wird für Standort(e) der Anlage(n): [●]Betreiber der Anlage(n): [●]Nutzer der Anlage(n): [●]Baudurchführende Dienststelle: [●] folgende Vereinbarung getroffen: |

**1. Leistungen des Auftragnehmers**

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend zusammen als „**Wartung“** bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend zusammen als „**Anlagen**“ bezeichnet, die in der/den Bestandsliste/n [446][[4]](#footnote-4) (**Anlage 1**) aufgeführt sind.

Die Bestandsliste/n ist/sind Vertragsbestandteil.

**2. Leistungen des Auftragnehmers**

|  |  |
| --- | --- |
| 2.1 | Dem Auftragnehmer werden die in der/den Arbeitskarte/n vom [446][[5]](#footnote-5) beschriebenen |

Leistungen übertragen.

Die Arbeitskarte/n ist/sind Vertragsbestandteil (**Anlage 2**).

Die Arbeitskarten listen die allgemein üblichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf und beschreiben die zu erbringenden Leistungen nach Zeitintervallen.

Soweit dies wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann die Festlegung des Leistungsumfanges durch Auswahl von Leistungen aus der Arbeitskarte, nötigenfalls aber auch in Form von Leistungsänderungen oder -ergänzungen erfolgen.

Sofern die Arbeitskarte mehrere Fristen optional vorsieht, ist die den konkreten Einsatzerfordernissen der Anlage entsprechende zu vereinbaren. Auch diesbezüglich können Abweichungen im Sinne des vorigen Absatzes notwendig sein.

In die Arbeitskarte sind auch jene Stoffe und Teile aufzunehmen, die für die Wartungsleistungen benötigt werden, und nicht Hilfsmittel im Sinne der Nr. 3.2 sind.

2.2Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.

2.3Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anordnung in angemessener Frist auszuführen, soweit sie ihm zumutbar sind. Für die Vergütung gilt § 650c BGB entsprechend. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

2.4Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen.Er hat die Arbeiten zur Störungsbeseitigung unverzüglich

|  |  |
| --- | --- |
| [x]  | innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen. |
| [ ] [[6]](#footnote-6) | auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) gegen einen Zuschlag i. H. v. [●]% der/des [●] auszuführen. |

Da der geforderte Umfang der Einsatzbereitschaft die Kosten wesentlich beeinflusst, sind Störungen grundsätzlich innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen.

Ist zu erwarten, dass die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann zudem eine Unterbrechung des Betriebs der Anlage hingenommen werden, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung zunächst nur die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung anzugeben.

**3. Pflichten des Auftragnehmers**

3.1Der Auftragnehmer hatdie Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Die sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluss eines Wartungsvertrages nicht eingeschränkt.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.

3.3Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle (Anschrift, Telefon):

[●][[7]](#footnote-7)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.4Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

3.5 Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen wie folgt zu adressieren: [●][[8]](#footnote-8)

**4. Ausführung der Leistung**

4.1Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

Dabei ist/sind die Arbeitskarte/n vor Ort als Checkliste zu verwenden und mit Erledigungsvermerken zu versehen.

4.2Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

Herr/Frau [●][[9]](#footnote-9)

die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.5Die Wartung ist

|  |  |
| --- | --- |
| [x]  | innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen. |
| [ ]  | zu folgenden Zeiten durchzuführen: [●][[10]](#footnote-10) |

**5. Vergütung**

5.1Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n wird/werden nachstehende jährliche Vergütung/en unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| [ ]  | Für |  | von |  | € |
| [ ]  | Für |  | von |  | € |
| [ ]  | Für |  | von |  | € |
| [ ]  | Für |  | von |  | € |
| [ ]  | Für |  | von |  | € |
| [ ]  | Für |  | von |  | € |
| [ ]  | Für |  | von |  | € |
| [ ]  | Für |  | von |  | € |
| [ ]  | Für |  | von |  | € |
| [ ]  | Für |  | von |  | € |
|  |  |  | Netto-Vergütung pro Jahr |  |  |  | € |
|  |  | + | Umsatzsteuer |  | % |  | € |
|  |  |  | Brutto-Vergütung pro Jahr |  |  |  | € |

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:[[11]](#footnote-11)

|  |
| --- |
| * die Wartung nach Nr. 2.1,
 |
| [ ]  | die Instandsetzung nach Nr. 2.2 (Ersatzteile werden gesondert vergütet), |
| [ ]  | die Instandsetzung nach 2.2.bis zum Nettowert von insgesamt | [●] | € |
|  | je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über | [●] | € |
|  | je Teil werden gesondert vergütet), |
| * die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
 |
| * die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien,
 |
| * die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
 |
| * alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.
 |

* 1. Die Leistungen nach Nr. 2.4 werden wie folgt vergütet (netto), soweit es sich nicht um nach Ziffer 5.1 abgegoltene Leistungen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.3 handelt:[[12]](#footnote-12)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Stundenverrechnungssatz: |  |  |
|  | [●] |  € netto |
|  | [●] |  € netto |
|  | [●] |  € netto |
|  |
| Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit: |
| Überstunden | [●] |  % der/des [●] |
| Nacht-/Schichtarbeit | [●] |  % der/des [●] |
| Sonn-/Feiertagsarbeit | [●] |  % der/des [●] |
|  |  |  |
| Fahrtkosten (An- und Abfahrt): | [●] |  € netto/Auftrag |
| Entfernung Einsatzort – nächstgelegene Niederlassung | [●] |  km |
| km-Pauschale pro Fahrtkilometer | [●] |  € netto/km |
| Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet. |

* 1. Die Vergütung nach Nr. 5.1 ist - ausschließlich der Umsatzsteuer - für eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten Festpreis (Regelungen zur Vertragslaufzeit s. Nr. 8.1).

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist das maßgebende Entgelt, so kann auf einseitiges Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

****

Dabei bedeuten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| K | = |  Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot |
| Kn | = |  neue Vergütung |
| PA | = |  |  | = | Allgemeinkostenanteil |
| PE | = |  |  | = | Entgeltkostenanteil (PA +PE = 1) |
| E | = |  |  € netto/Std. | = | Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot |
| En | = |  neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe |

Maßgebender Tarifvertrag:[[13]](#footnote-13) [●]

|  |
| --- |
| Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt. |

(bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen)

Maßgebende Entgeltgruppe:[[14]](#footnote-14) [●]

|  |
| --- |
|  |

(z.B. auf Grundlage der ERA-Entgelttabelle, Monatsgrundentgelt eines Facharbeiters der Entgeltgruppe 7)

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Entgelts durch den Auftragnehmer.

**5.4 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbiete(n), wenn die Bieterangaben im Punkt 5.3 nicht vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.**

5.5Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.2 oder 2.4 benötigten Ersatzteilenwird anhand von Listenpreisen ermittelt.

5.6Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

5.7Die Vergütung wird gezahlt:[[15]](#footnote-15)

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | jährlich nach erfolgter Leistungserbringung |
| [ ]  | in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung |
| [ ]  | [Ggf. ergänzen] |

Die Erfüllung der berechtigten Entgeltforderungen erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang.

**6. Mängelansprüche**

Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**7. Haftung**

7.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Sachschäden auf | 500.000 | € | je Schadensfall |
| höchstens aber | 1.000.000 | € | insgesamt |
| Vermögensschäden auf | [●][[16]](#footnote-16) | € | je Schadensfall |
| höchstens aber | 500.000 | € | insgesamt |

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

7.2 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist:[[17]](#footnote-17)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Sachschäden | [●] | € |
| Vermögensschäden | [●] | € |
| Personenschäden | [●] | € |

**8. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen**

* 1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt[[18]](#footnote-18)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [ ]  | am | [●] |
| [ ]  | an dem der Abnahme der Bauleistung folgenden Tag |
| und beträgt | [●] | Jahre. |
| [ ]  | Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. |
| [ ]  | Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen. |

8.2Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

1. der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist
2. die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen,
3. die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen,
4. der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB),
5. der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist,
6. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
7. der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
8. der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“[[19]](#footnote-19).
9. der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

8.3Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren. Der AN muss sich die aus dem Wegfall der eigenen Leistungsverpflichtung entstehenden Vorteile gemäß § 326 Abs. 2 S. 2 BGB anrechnen lassen.

8.4Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die Absicht, Anlagen außer Betrieb zu setzen, möglichst frühzeitig mit und zeigt dabei die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Außerbetriebsetzung an.

8.5Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

**9. Pflichten des Auftraggebers**

9.1Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

9.2Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte[[20]](#footnote-20)

 [●]

|  |
| --- |
| Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt. |

**10. Gerichtsstand**

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

**11. Schriftform und salvatorische Klausel**

11.1Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen). Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst; von dieser Schriftformklausel werden ausdrückliche und individuell ausgehandelte Abreden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht erfasst.

11.2Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

**12. Anhänge zum Vertrag**

Die Bestandsliste/n (**Anlage 1**) und die Arbeitskarte/n (**Anlage 2**) für folgende

Anlagenarten sind Vertragsbestandteil:[[21]](#footnote-21)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| [x]  | KG | 480 |  |
| [ ]  | KG |  |  |
| [ ]  | KG |  |  |
| [ ]  | KG |  |  |
| [ ]  | KG |  |  |
| [ ]  | KG |  |  |
| [ ]  | KG |  |  |
| [ ]  | KG |  |  |
| [ ]  | KG |  |  |
| [ ]  | KG |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Für den Auftraggeber: |  |  | Für den Auftragnehmer: |  |
| [●] | , | den |  |  | [●] | , | den |  |
| ………………………………………….. |  | ………………………………………….. |
| Gemeindeverwaltung Neukirchen |  | Name/Unterschrift |
|  |  |  |

1. vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen. [↑](#footnote-ref-1)
2. vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen. [↑](#footnote-ref-2)
3. vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen. [↑](#footnote-ref-3)
4. vom Auftraggeber auszufüllen. [↑](#footnote-ref-4)
5. vom Auftraggeber auszufüllen. [↑](#footnote-ref-5)
6. vom Auftraggeber anzukreuzen und auszufüllen. [↑](#footnote-ref-6)
7. vom Auftraggeber auszufüllen. [↑](#footnote-ref-7)
8. vom Auftraggeber auszufüllen. [↑](#footnote-ref-8)
9. vom Auftraggeber auszufüllen. [↑](#footnote-ref-9)
10. bei Bedarf vom Auftraggeber anzukreuzen und auszufüllen. [↑](#footnote-ref-10)
11. vom Auftraggeber anzukreuzen und auszufüllen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Vom Bieter auszufüllen. [↑](#footnote-ref-12)
13. vom Bieter auszufüllen. [↑](#footnote-ref-13)
14. vom Bieter auszufüllen. [↑](#footnote-ref-14)
15. vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen. [↑](#footnote-ref-15)
16. vom Auftraggeber auszufüllen. [↑](#footnote-ref-16)
17. vom Auftraggeber auszufüllen. [↑](#footnote-ref-17)
18. vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen. [↑](#footnote-ref-18)
19. http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\_08112004\_DI32101701.htm [↑](#footnote-ref-19)
20. vom Auftraggeber nur bei Bedarf auszufüllen, ansonsten „keine“ eingeben. [↑](#footnote-ref-20)
21. vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. auszufüllen [↑](#footnote-ref-21)